

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss Rieden	öffentlich	Kenntnisnahme	22.08.2023

Verfasser: Silvana Monschauer	Fachbereich 3
--------------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP) sowie Änderungen von GemO und GemHVO

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)

Kredite zur Liquiditätssicherung (bei Einheitskassen: Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde) dienen grundsätzlich zur Sicherstellung einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Kommune und sind nur zur kurzfristigen Liquiditätssicherung bestimmt.

In den vergangenen Jahren haben sich Liquiditätskredite in der Praxis jedoch zu einem dauerhaften Finanzierungsinstrument für laufende Auszahlungen entwickelt und haben in Rheinland-Pfalz eine kritische Höhe erreicht.

Mit dem Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen möchte der Landtag Rheinland-Pfalz die von einer besonders hohen Liquiditätskreditverschuldung betroffenen Kommunen in Rheinland-Pfalz entlasten. Die Teilnahme ist freiwillig. Durch das Gesetz werden Kommunen von einem Teil ihrer Schuldenlast befreit. Die Kommunen erhalten die Möglichkeit und haben zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren.

Die bei den Gemeinden verbleibenden Liquiditätskredite sollen binnen 30 Jahren vollständig getilgt werden; unabhängig davon, ob eine Kommune an dem Programm PEK-RP teilnimmt oder nicht.

Die Ortsgemeinde Rieden hat das Informationsschreiben zum Programm vom Ministerium der Finanzen erhalten (s. Anlage).

Demnach steht der Ortsgemeinde Rieden bei Teilnahme am Programm ein vorläufiges Entschuldungsvolumen von 317.115 EUR zu; als Bemessungsgrundlage wurde hier der Stand der Verbindlichkeit gegenüber der Verbandsgemeinde Mendig zum Stichtag 31.12.2020 von 837.443 EUR zugrunde gelegt.

Von Seiten der Verwaltung wurde gem. § 6 Nr. 5 LGPEK-RP eine Anpassung der Bemessungsgrundlage um kurzfristig verfügbares Finanzvermögen aus Investitionskrediten (107.378 EUR) vorgenommen. Die Angaben wurden fristgerecht bis zum 30.06.2023 im Antragsportal der ISB erfasst.

Das endgültige Entschuldungsvolumen kann für jede antragstellende Kommune erst ermittelt werden, wenn der Bewilligungsstelle die Anträge aller teilnehmenden Kommunen vorliegen, da das Gesamtvolumen des Landes RLP auf 3 Mrd. EUR begrenzt ist.

Die Kommunen haben gem. § 16 des Gesetzes insbesondere zu erklären,

1. dass sie die von dem Programm PEK-RP erfassten Liquiditätskredite jenseits der Angaben zur Bemessungsgrundlage nach § 6 nicht aufgrund eigener finanzieller Mittel selbstständig zurückführen kann,
2. dass die statistischen Daten, die der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach § 6 zugrundeliegen, und die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner keine offensichtlich unzutreffenden Angaben enthalten [...]

Diese Erklärung ist durch den Ortsbürgermeister schriftlich bei der Antragstellung über das Antragsportal zu bestätigen.

Da die Anträge auf Teilnahme spätestens bis zum 30.09.2023 im Portal der ISB zu stellen sind (Ausschlussfrist), erhalten die Kommunen frühestens ab diesem Zeitpunkt Mitteilung über die endgültige Höhe der Entschuldung.

Das Land RLP, vertreten durch die Bewilligungsstelle ISB, und die teilnehmende Kommune schließen im Anschluss einen Vertrag über die wesentlichen Einzelheiten der Teilnahme am Programm PEK-RP ab. Insbesondere die Pflicht zur Rückführung der verbleibenden Liquiditätskreditbestände wird dort geregelt.

Der Vertrag ist von der kommunalen Vertretungskörperschaft kurzfristig zu beschließen und der Beschluss ist der ISB innerhalb von 2 Wochen vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine parallele Teilnahme am PEK und am Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF) nicht möglich ist. Das bedeutet, dass der Ortsgemeinde Rieden bei Teilnahme am PEK im Jahr 2023 letztmalig Zuweisungen aus dem KEF gewährt werden.

Änderungen von GemO und GemHVO

Im Landesgesetz der Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) wurden Änderungen der Gemeindeordnung (GemO) und Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erlassen, die in aktuellen Haushalten umzusetzen sind.

Die wesentlichen Änderungen sind hier kurz dargestellt:

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

§ 95 Abs. 4 Nr. 3 GemO

Die Haushaltssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

- bei Verbandsgemeinden für den Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung der Einheitskasse sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse gem. § 68 Abs. 4 GemO
- bei Ortsgemeinden der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse gem. § 68 Abs. 4 GemO.

§ 105 Abs. 3 GemO

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse (§ 95 Abs. 4 Nr. 3 GemO) bedarf

der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

➤ *Bei der Verbandsgemeinde werden somit zwei Genehmigungen notwendig*

Liquiditätsplanung, § 93 Abs. 5 Satz 2 GemO

Die Liquiditätsplanung ist zu dokumentieren und der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 97 Abs. 2 Satz 1 beizufügen. ...Muster soll noch entwickelt werden...

§ 1 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO

Dem **Haushaltsplan** sind als Anlagen beizufügen die Liquiditätsplanung gem. § 93 Abs. 5 Satz 2 der GemO

§ 6 Nr. 5 GemHVO

Im **Vorbericht** sind insbesondere darzustellen die Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung einschl. der Entwicklung der zweckgebundenen Rücklage zur Tilgung gem. § 105 Abs. 4 Satz 3 GemO

Tilgungsplan/Zweckgebundene Rücklage, § 105 Abs. 4 GemO

Die Gemeinde soll ihre **zum 31.12.2023 bestehenden Kredite** zur Liquiditätssicherung sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse ratierlich oder in Annuitäten bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2053 tilgen. Dazu ist ein **Tilgungsplan** zu entwickeln, der einen Betrag enthält, der jährlich mindestens getilgt werden soll (Mindest-Rückführungsbetrag) und der sich an einem Dreißigstel der Kredite und Verbindlichkeiten nach Satz 1 orientiert.

Soweit eine Tilgung des jährlichen Mindest-Rückführungsbetrages aus rechtlichen Gründen nicht oder nur tlw. möglich oder unwirtschaftlich ist, soll der Betrag in eine zweckgebundene Rücklage zur Tilgung eingezahlt werden.

§ 105 Abs. 5 GemO

Die von der Gemeinde **nach dem 31.12.2023 aufgenommenen Kredite** zur Liquiditätssicherung und die nach diesem Zeitpunkt begründeten Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse sollen innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden.

§ 2 GemHVO

In [Ergebnis- und] **Finanzhaushalt** sind mindestens die folgenden Posten gesondert in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen:

F 45 Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO

Haushaltsausgleich, § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO

Der [Finanz]haushalt ist in der Planung/Rechnung ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten (Posten F36) **und den Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO (Posten F45)** zu decken, soweit die Auszahlungen zur Tilgung nicht anderweitig gedeckt sind.

Berichtspflicht, § 21 Abs. 1 GemHVO

Die Unterrichtung des Gemeinderats über den Stand des Haushaltsvollzugs während des Haushaltsjahres erfolgt vorbehaltlich des Satzes 2 nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde. Über das Erreichen der Finanz- und Leistungsziele zum **30. Juni und 31. Dezember** soll der Gemeinderat **spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Stichtag unterrichtet** werden.